

# RS OGH 1992/2/12 9ObA5/92, 3Ob183/99d, 6Ob265/06y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1992

## Norm

ZPO §31

## Rechtssatz

Die Prozessvollmacht ist eine Formalvollmacht, weil ihr Entstehen an die Verwendung des Begriffes "Prozessvollmacht" oder eines sinngemäßen Ausdruckes gebunden ist. Die gewillkürte Vertretung im Prozess stützt sich grundsätzlich auf die Vertretungsregeln des Privatrechtes. Auch hier ist zwischen dem Außenverhältnis und dem Innenverhältnis zu unterscheiden. Durch die Bevollmächtigung wird der Vertreter nach außen zum Handeln im Namen der Partei berechtigt. Im Innenverhältnis ist es im allgemeinen der Auftrag, durch den der Auftraggeber den Beauftragten verpflichtet, für ihn tätig zu werden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 5/92  
Entscheidungstext OGH 12.02.1992 9 ObA 5/92
- 3 Ob 183/99d  
Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 183/99d  
Vgl auch
- 6 Ob 265/06y  
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 265/06y  
Vgl aber; Beisatz: Bei Rechtsanwälten ist die Verwendung des Begriffes „Prozessvollmacht“ oder eines sinngemäß entsprechenden Ausdrucks nicht erforderlich. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0035901

## Dokumentnummer

JJR\_19920212\_OGH0002\_009OBA00005\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)